

- zwischen -

Vorname, Name

Straße, Nr.

PLZ

Ort

- nachfolgend Darlehensgeber genannt -

- und -

OPHIRA Handelshaus GmbH

Firma

Untere Austraße, 56b

Straße, Nr.

D-74740

PLZ

Adelsheim

Ort

- nachfolgend Darlehensnehmer genannt -

§ 1 Darlehensgewährung/Darlehenszweck

Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein Sachdarlehen über Edelmetalle in Höhe von

 EUR EUR

In Worten

Das Sachdarlehen setzt sich aus den in Anlage 1 näher bezeichneten Edelmetallen zusammen.

§ 2 Verzinsung

2.1 Die Verzinsung beträgt während der gesamten Vertragslaufzeit % bezogen auf den jeweils aktuellen Gegenwert der überlassenen Edelmetalle.

2.2 Ab Vertragsunterzeichnung bis zum 31.12. des Kalenderjahres, in dem das Sachdarlehen vergeben wurde, entspricht die Darlehenshöhe dem Gegenwert der Edelmetalle laut Anlage 1.

2.3 Zu Beginn eines jeden Folgejahres wird für die Dauer eines weiteren Jahres der aktuelle Kurswert der Edelmetalle per 31.12. auf Basis des Tagesfixingkurses der London Bullion Market Association (LBMA) ermittelt. (Sollte am Tag der Prolongation kein Börsenkurs notiert sein, dann wird der zuletzt ermittelte Kurs zugrunde gelegt.) Bei Gold ist das Vormittagsfixing maßgebend.

2.4 Die Zinsen sind jeweils zeitanteilig zum Ende eines Quartales zur Zahlung fällig.

2.5 Die Zinszahlung erfolgt

a) auf folgende Bankverbindung des Darlehensgebers:

Kontoinhaber

IBAN

BIC

b) in Form von Gold. Maßgeblich ist der Tagespreis im Onlineshop (www.ophiragold.de).

Das Gold soll:

- ☐ ausgeliefert werden.
- ☐ als Darlehen zu gleichen Bedingungen wie in diesem Vertrag zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Sicherheiten

3.1 Der Darlehensnehmer tritt mit diesem Vertrag Edelmetalle derselben Art und Güte aus seinem Handelsbestand im Gegengewicht der im Darlehensvertrag aufgeführten Edelmetallgewichtsmenge an den Darlehensgeber sicherungshalber ab. Eine Aussonderung des insoweit abgetretenen Edelmetallbestands ist nicht erforderlich. Der Darlehensgeber nimmt die Abtretung hiermit an.

3.2 Sollte die vorbenannten Maßnahmen zur Sicherung des Darlehens fehlschlagen oder unzureichend sein, tritt der Darlehensnehmer hilfsweise Ansprüche des Darlehensnehmers gegen die Lieferanten auf Herausgabe von bereits bezahlten Edelmetallbestellungen im zu dem Zeitpunkt aktuellen Gegenwert der Edelmetalle ab. Der Darlehensgeber nimmt hilfsweise die Abtretung hiermit an.

§ 4 Rückzahlung des Darlehens

4.1 Der Darlehensvertrag beginnt mit der Vertragsunterzeichnung und läuft mindestens bis zum Ende des auf den Vertragsabschluss folgenden Kalenderjahres.

4.2 Danach kann der Vertrag von beiden Seiten jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Quartals gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

4.3 Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5 Rückgabe bzw. Tilgung

5.1 Der Darlehensnehmer hat dem Darlehensgeber bis spätestens 21 Tage nach wirksamer Beendigung dieses Vertrages die Edelmetalle von gleicher Art, Menge und Güte zurückzugeben.

5.2 Der Darlehensgeber hat die Möglichkeit, die Ware am Ende der Laufzeit dem Darlehensnehmer zum Rückkauf anzubieten. Die Konditionen des Rückkaufs sind Gegenstand einer eigenständigen Vereinbarung. Die Parteien vereinbaren aber bereits jetzt, dass die Konditionen des Rückkaufs marktüblichen Preisen entsprechen werden.

§ 6 Haftung

Die OPHIRA haftet dem Vertragspartner, sofern dieser Verbraucher ist, für vertragswesentliche Vertragspflichten im Einklang mit den gesetzlichen Regeln zur Mängelgewährleistung. Für den Fall eines Lieferverzuges ist die Höhe eines möglichen Schadenersatzes auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, gilt eine Pauschalierte Verzugskompensation in Höhe von maximal 5 % p. a. des faktischen Lieferwertes als vereinbart.

Für alle sonstigen Schadenersatzansprüche haftet die OPHIRA dem Vertragspartner nur aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Inanspruchnahme der OPHIRA aus einfacher Fahrlässigkeit kommt nur bei Verstoß gegen Kardinalspflichten aus der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung in Betracht.

§ 7 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus der Vereinbarung herrührenden prozessualen Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Mosbach/Baden.

§ 8 Schlussbestimmung

8.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden Bestehen nicht.

8.2 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Regelung, gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem Vertragszweck am nächsten kommt.

§ 9 Laufzeit / Kündigung

9.1 Das Darlehen hat eine feste Laufzeit von Jahren ab Überlassung der Wertgegenstände an den Darlehensnehmer, die ihm der Darlehensgeber zur freien Verfügung überlässt.

9.2 Der Darlehensgeber sowie der Darlehensnehmer kann das Darlehen zum Ablauf der festen Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen kündigen.

9.3 Kündigt keiner der Vertragsparteien den Darlehensvertrag, verlängert sich die Laufzeit des Darlehens immer um weitere 3 Monate. Der aktuelle Wert der Edelmetalle wird auf Basis zum aktuellen Tagesfixingskurs der London Bullion Market Association (LBMA) P.M. des Vortages ermittelt. Sollte am Vortag der Prolongation kein Börsenkurs notiert sein, dann wird der zuletzt ermittelte Kurs zugrunde gelegt. In diesem Fall wird der Darlehensnehmer dem Edelmetalle gleicher Art, Menge, Gewicht und Güte wie die überlassenen Edelmetalle nicht (vollständig bzw. termingerecht) zurückgewährt. Das Sachdarlehen ist daher nur für Darlehensgeber geeignet, die einen entstehenden Verlust bis hin zum Totalverlust tragen können. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder sonstigen Haftung über den Betrag der überlassenen Edelmetalle hinaus besteht dagegen nicht. Darlehensgeber ein in der Zukunft zu entrichtendes Entgelt mitteilen

9.4 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sie ist per eingeschriebenem Brief zu übermitteln. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang der Kündigungserklärung an

9.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt den Vertragspartnern unbenommen.

© 2023 OPHIRA Handelshaus GmbH // Stand: 26.05.2023

Hinweis nach § 2 Absatz 2 Satz 1 VermAnlG: Bei diesem Angebot besteht keine Prospektspflicht.

Ort, Datum

Unterschrift Darlehensnehmer

Ort, Datum

Unterschrift Darlehensgeber

[illegible]